



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

**Nur per E-Mail**

An die  
Verbände gemäß  
beigefügtem Verteiler

Dr. Katharina Kluge  
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4354

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 321-34801/0021

DATUM 21. Oktober 2020

**Entwurf einer Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis  
(Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermittle ich den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis (Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV).

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde vorgesehen, das Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes nicht mehr im Tierschutzgesetz selbst, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies erfolgt mit der vorliegenden Verordnung für das Erlaubnisverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren. Die vorliegende Verordnung dient zudem dazu, die Anforderungen an die Sachkunde des Personals im Rahmen des gewerbsmäßigen Handels mit Wirbeltieren und damit mittelbar die Beratung der Tierkäufer zu verbessern. Mit der Verordnung werden Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die Zuverlässigkeit der Personen sowie an Räumlichkeiten und Einrichtungen für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren festgelegt.

Personen, die im Zusammenhang mit dem Handel und der Versorgung von Wirbeltieren stehen und tierschutzrelevante Tätigkeiten ausüben, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis ausreichender Sachkunde erbringen oder auf Verlangen der Behörde geeignete Nachweise vorlegen. Es werden Anforderungen festgelegt, die eine für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren verantwortliche Person erfüllen muss, um die Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu erhalten. Des Weiteren ist eine Befristung der erteilten Erlaubnisse auf acht Jahre geregelt. Auf diese Weise kann die zuständige Behörde das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen periodisch überprüfen.

Die Recherchen zum Erfüllungsaufwand dauern noch an, die erforderlichen Angaben werden später ergänzt werden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Einschätzung zu den voraussichtlich in der Wirtschaft entstehenden Kosten mitteilen könnten.

Bitte übersenden Sie etwaige Stellungnahmen bis zum 17. November 2020 an [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de).

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem pdf-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Kluge